Satzung

Die Bobath Vereinigung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07. Mai 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: **DIE BOBATH-VEREINIGUNG E.V.** und hat seinen Sitz in München.
Der Verein ist im Vereinsregister in München eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Die Bobath-Vereinigung e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) Förderung der Fortbildung von Therapeuten und Therapeuteninnen für Neuro Development Treatment, die nach dem Bobath-Konzept arbeiten;
   b) Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Ärztinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Förderung der Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen;
   c) Austausch von Erfahrungen aus der therapeutischen und wissenschaftlichen Arbeit unter den Mitgliedern und mit im In- und Ausland auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Therapeuten und Therapeutinnen und Ärzten und Ärztinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen;
   d) Kontakt zu anderen Organisationen, die ähnlichen Zwecken verpflichtet sind;
   e) Studium der internationalen Fachliteratur und Überprüfung neuer Erfahrungen aus der therapeutischen Praxis des In- und Auslands;
   f) Vertretung gegenüber öffentlichen und privaten Stellen.
3) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein anderen gemeinnützigen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung anschließen.
4) Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
   a) Beiträge,
   b) Zuschüsse öffentlicher Stellen,
   c) Zuwendung anderer Institutionen,
   d) Spenden,
   e) sonstige Erträge.
5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten für den Verein erhalten, sofern sie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Ausführung der Tätigkeiten beauftragt wurden.

7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Junior-Mitglieder.
2) Als ordentliche Mitglieder können Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, Ärzte und Ärztinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen aufgenommen werden, die die staatliche Anerkennung besitzen und einen Bobath-Weiterbildungslehrgang abgeschlossen haben, der den geforderten Ausbildungskriterien der Kostenträger oder einer öffentlich anerkannten Zertifizierungsstelle entspricht. Das Mitglied hat diese Voraussetzung nachzuweisen. Juristische Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn alle dort in der Bobath-Therapie eingesetzten Personen die vorgenannten Kriterien erfüllen. Die juristische Person hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.
3) Fördernde Mitglieder können Ärzte und Ärztinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Psychologen und Psychologinnen, Angehörige von Gesundheitsfachberufen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen usw. werden, die überwiegend Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit angeborener bzw. (frühkindlich) erworbener zerebraler Bewegungsstörung, bei Entwicklungsverzögerungen unklarer Genese, sensomotorischen Störungen und anderen neurologischen sowie neuromuskulären Erkrankungen behandeln, fördern und betreuen. Gleiches gilt für juristische Personen.
4) Als Junior-Mitglied können Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, Ärzte und Ärztinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen aufgenommen werden, die die staatliche Anerkennung besitzen und einen Bobath-Weiterbildungslehrgang begonnen haben, der den geforderten Ausbildungskriterien einer von der Mitgliederversammlung durch Beschluss anerkannten Organisation (derzeit BIKA® e.V., GKB e.V., VeBID e.V.) entspricht. Das Mitglied hat diese Voraussetzung nachzuweisen. Die Junior-Mitgliedschaft endet sechs Monate nach dem Erwerb des Bobath-Zertifikats. In dieser Zeit kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden.
5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
6) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe zu nennen.
7) Die Mitgliedschaft endet:
    a) durch Tod,
    b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit und durch den Einsatz von natürlichen Personen in der Therapie, die die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien nicht erfüllen.
    c) durch Austritt,
    d) durch Ausschluss
8) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

9) Der Ausschluss kann bei grober Vereinsschädigung erfolgen. Dem/der Auszuschließenden sind die Gründe schriftlich mitzuteilen, wobei ihm/ihr gleichzeitig eine Äußerungsfrist von 4 Wochen einzuräumen ist. Im Falle des Widerspruchs des/der Auszuschließenden entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit nach Anhörung des Vorstands und des/der Auszuschließenden endgültig.
10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Bezahlung im Rückstand ist (siehe § 2 Absatz 6 der Beitragsordnung).
    Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
11) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Stimmberechtigung
    a) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
    b) Pro Juristischer Person ist ein Bobath-Therapeut oder eine Bobath-Therapeutin stimmberechtigt.
2) Fördernde und Junior-Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3) Alle Mitglieder haben die Ziele des Vereins nachdrücklich zu fördern.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird in von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:
    a) einem Vorstandsvorsitzteam, bestehend aus drei Personen,
    b) ein bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen.
2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Personen aus dem Vorstandsvorsitzteam. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Fall auch über diesen Zeitraum hinaus im Amt bis zur Neuwahl oder Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand.
5) Der Vorstand kann ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kooptieren.

6) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Art und Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung in einer Entschädigungsordnung festgesetzt.

§ 8 Der Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen Beirat berufen.

§ 9 Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen

Die Mitgliederversammlung bestellt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, deren Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im 1. Halbjahr, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Vorstandes
    a) als Präsenzveranstaltung
    b) als Online-Veranstaltung über einen sicheren elektronischen Kanal
    c) oder als Präsenzveranstaltung mit Teilnahmemöglichkeit über einen sicheren elektronischen Kanal durchgeführt werden.
2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angaben der durch den Vorstand festzusetzenden Tagesordnung an die vom Mitglied zuletzt angegebene E- Mail-Adresse; ist keine vorhanden, an die zuletzt angegebene Postadresse.
3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail, einzureichen.
4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder in Textform (E-Mail, Brief, Fax) beim Vorstand beantragt. Der Grund ist anzugeben und in der Einladung zu bezeichnen.
5) Eine Mitgliederversammlung, zu der ordentlich eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Das Stimmrecht kann persönlich oder bei Teilnahme über einen elektronischen Kanal auf vergleichbare sichere elektronische Weise ausgeübt werden. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
    b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
    c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
    d) die Entlastung des Vorstandes,
    e) die Wahl des Vorstands,
    f) die Feststellung der Anerkennungskriterien von Fortbildungskursen,
    g) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
    h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

i) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
j) Satzungsänderungen,
k) die Auflösung des Vereins.

7) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn nicht mit einfacher Stimmenmehrheit anderes festgelegt wird. Das Wahlrecht kann persönlich oder bei Teilnahme über einen elektronischen Kanal auf vergleichbare sichere Weise ausgeübt werden. Bei geheimer Wahl muss die Vertraulichkeit gewährleistet werden.
8) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Mitgliederversammlungen kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 Protokollierung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer oder der Schriftführerin sowie dem Sitzungs-Versammlungsleiter oder der Sitzungs- Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2) Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist in der schriftlichen Einladung anzugeben.
3) Eine Satzungsänderung kommt nur zustande, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die beabsichtigte Auflösung ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 14 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Fortentwicklung der Bobath Therapie.